



Empfehlungen

des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V. (DJV)
zum

Naturverträglichen Energiepflanzen-Anbau

Gefördert durch Programme und Aktionspläne der Europäischen Union, das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und die jüngsten Beschlüsse des Brüsseler „Energiegipfels“ vom März 2007 wird der Anbau nachwachsender Rohstoffe (insbes. Produktion von Biomasse zur Erzeugung von Strom und Wärme) in Deutschland künftig weiter zunehmen. Die Bundesregierung erwartet, dass durch die derzeit boomende Branche „Erneuerbare Energien“ neue Arbeitsplätze im ländlichen Raum und in strukturschwachen Gebieten entstehen.

Die Jägerschaft bekennt sich zu einer verstärkten Nutzung von Energiepflanzen. Sie befürchtet aber durch deren zunehmenden Anbau erhebliche Einflüsse auf Wildtierlebensräume, Wildhege, Wildschaden und Jagd.

Schon heute ist – lokal und regional – eine fortschreitende Veränderung des Landschaftsbildes durch großflächigen Anbau von Bioenergie-Pflanzen feststellbar. Besonders die großen Maisschläge im Umfeld der stark zunehmenden Biogasanlagen entwickeln sich zum Problem. Befürchtet wird:

- der Verlust des regionaltypischen Charakters unserer Kulturlandschaften und ein weiterer Rückgang der Biologischen Vielfalt (u. a. Verschlechterung der Lebensbedingungen für das Niederwild, eine Vielzahl von Bodenbrütern und Insekten),
- eine Inanspruchnahme von Stilllegungsflächen für nachwachsende Rohstoffe und damit eine Begrenzung notwendiger Wildhegemaßnahmen,
- eine starke Zunahme von Wildschäden, insbes. durch Schwarzwild, in Verbindung mit deutlich erschwerten Bejagungsmöglichkeiten, dadurch eine sinkende Verpachtbarkeit von Revieren mit hohem Feldanteil.

Um Konflikte rechtzeitig zu verhindern, appelliert der DJV an ein kooperatives Miteinander von Jagdgenossen, Jagdpächtern und Flächenbewirtschaftern vor Ort und empfiehlt – im Sinne einer **nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume** – die nachfolgenden Maßnahmen im gegenseitigen Einvernehmen und unter Einhaltung der Vorgaben für die Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß VO (EG) Nr. 1782/2003 (**cross compliance**) umzusetzen:

- Vermeidung großflächigen Energiepflanzenanbaus mit wenigen Kulturarten durch:
 - Einsatz weiterer Kulturarten oder Gemische (z. B. Sonnenblumen, Leguminosen, ggf. auch Getreide oder Gräser) zugunsten einer größeren Strukturvielfalt.
 - Förderung von neueren Verfahren, die den Einsatz anderer Substrate als Silomais in Biogasanlagen erleichtern.
 - Freiwillige Teilnahme der Betriebe an geeigneten Agrarumweltprogrammen (z. B. Anlage von Blühstreifen an Ackerrändern oder Schonstreifen an Fließgewässern und Waldrändern; Durchführung von Biotopverbund-Maßnahmen wie z. B. dem Anlegen von Brachestreifen),

Alternativ: Anlage von Blüh- und Schonschneisen, die durch variable Ausgleichs- und Ökoprogramme geschaffen und finanziert werden könnten.

- Erhalt von möglichst vielen stillgelegten Flächen und freiwillig aus der Nutzung genommenen Brachflächen.
- Örtliche Dokumentation der Schadensentwicklung im Energiepflanzen-Anbau (Kultur, Sorte, Flächendisposition, etc.).

Der DJV fordert die Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung auf, die Umsetzung seiner Empfehlungen durch geeignete Rahmenbedingungen zu unterstützen, so dass die Ausdehnung des Anbaus von Energiepflanzen nicht zu Lasten von Natur und Umwelt erfolgt. Bürokratieabbau durch praktikable und verwaltungsarme neue Regelungen führt zu Entlastungen der Landwirte und steigert die Akzeptanz der Maßnahmen. Gefordert wird zudem die Weiterentwicklung neuer Anbaukonzepte im Energiepflanzen-Anbau zur Marktreife, dies insbesondere auch unter dem Aspekt geringerer Wildschadensanfälligkeiten und Erhalt unserer Kulturlandschaft.

Als ersten Schritt in die richtige Richtung begrüßt der DJV die Ankündigung des Bundeslandwirtschaftsministers, einen „nationalen Biomasseaktionsplan“ vorzulegen und verbindet damit die Hoffnung, dass der weitere Ausbau der Biomassenutzung Belangen des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sowie einer nachhaltigen aber auch wirtschaftlichen Nutzung Rechnung trägt.

Nach bisherigen Einschätzungen handelt es sich beim Anbau von **Mais und anderen Feldfrüchten zur Gewinnung von Energie derzeit nicht um Sonderkulturen**. Es gelten folglich die gesetzlichen Wildschadensersatzregelungen, solange im Schadensfall zur Energiegewinnung angepflanzte Kulturen nach ihrem Marktwert und nicht nach dem entgangenen Erlös für erzeugte Energie bewertet werden.

Alle Beteiligten sind in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich aufgefordert, die bestehenden Verpflichtungen (u. a. Vorgaben der guten fachlichen Praxis; Hegeziel des § 1 BJG; Wildschadensverhütung und -ersatz, § 26 ff BJG) zu beachten und umzusetzen.

Jäger, Landwirte und Jagdgenossenschaft sind gleichermaßen verpflichtet, Wildschäden zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Landwirte können dazu insbesondere beitragen durch:

- Auswahl wenig schadensgeneigter Flächen und geeignetem Saatgut
- Schaffung besserer Bejagungsmöglichkeiten durch das Anlegen von Sichtstreifen zwischen Hauptfrucht und Waldrand (Errichtung eines Schutzzaunes muss möglich sein!) sowie von breiten "Bejagungsschneisen" in der Hauptfrucht. Streifen und Schneisen können entweder mit niedrigen Kulturarten bestellt oder stillgelegt und dann mit zulässigen Brachemischungen eingesät werden. Derart geteilte Schläge haben keinen negativen Einfluss auf die geltende Betriebsprämien-Regelung der landwirtschaftlichen Betriebe.
- Duldung von Schutzmaßnahmen und Ansitzeinrichtungen
- Regelmäßige Verständigung mit den jeweiligen Jagdpächtern, insbesondere rechtzeitige Meldung, wenn der Anbau in gefährdeten Lagen erfolgt oder erhöhte Schwarzwildbestände festgestellt werden
- Einhaltung des gesetzlichen Wildschadensverfahrens und von Meldefristen.

Jäger können zur Vermeidung und Minderung von Schäden beitragen durch:

- das Einzäunen besonders gefährdeter Flächen
- Anwendung aller geeigneten und zulässigen Vergrämungsmaßnahmen (u. a. Duftmischungen)
- Konsequente und effektive Bejagung

- Ablenkung des Schwarzwildes von wildschadensgefährdeten Flächen durch Wildäcker, Ablenkungsfütterungen (soweit zulässig) und jagdliche Ruhezonen.

Der DJV verweist auf die konsequente Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen zur Reduktion und nachhaltigen Bewirtschaftung des Schwarzwildes, zusammengefasst im **DJV-Positionspapier „Schwarzwild in Deutschland“ (2002)**. Der DJV empfiehlt allen privaten und staatlichen Revierinhabern, sich in Hegegemeinschaften zu organisieren, um die Problematik unter Beachtung wildbiologischer Erkenntnisse und jagdrechtlicher Belange pragmatisch anzugehen.

Es ist sinnvoll, das Wildschadensrisiko in Revieren mit hohem Feldanteil, insbesondere solchen mit starkem Anbau von schadensgeneigten Energiepflanzen, nicht allein dem Jagdpächter anzulasten. Es kann im **Jagdpachtvertrag** z. B. geregelt werden, welche Maßnahmen der Verpächter zur Minimierung von Wildschaden ergreift oder duldet. Darüber hinaus muss auch der Ausgleich/Ersatz von Wildschäden eindeutig geregelt werden. Auf jeden Fall sollte der Jagdpächter darauf achten, dass ihm auf Grund der Dauer von Jagdpachtverhältnissen (im Minimum neun Jahre) ein **Sonderkündigungsrecht** bei einer gravierenden Änderung der Rahmenbedingungen (Flächennutzung, Anbauverhältnisse, etc.) eingeräumt wird.

DJV-Präsidium

Bonn, den 30.04.2007

Anhang 1

Erläuterungen zu Cross Compliance

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wird die **Gewährung von Direktzahlungen** (Ausgleichszahlungen) ab dem Jahr 2005 auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz (**Cross Compliance**) geknüpft. Die Cross Compliance-Regelungen umfassen:

- 19 Einzelvorschriften einschlägiger EU-Regelungen gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.
- Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.
- Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland.

Folgende Regelungen sind für die Jägerschaft von Bedeutung:

- **EU-Vogelrichtlinie**
 - Beispielsweise Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente
- **Nitratrichtlinie**
 - Beispielsweise dürfen stickstoffhaltige **Düngemittel**, also auch Wirtschaftsdünger, nur so aufgebracht werden, dass die enthaltenen Nährstoffe im Wesentlichen während der Vegetationszeit für die Pflanzen verfügbar werden. Zusätzlich sind bestimmte Höchstwerte und Dokumentationspflichten zu beachten sowie Sperrzeiten für die Ausbringung von bestimmten stickstoffhaltigen Düngemitteln und Abstandsregeln zu Gewässern einzuhalten.
- **FFH-Richtlinie**
 - In den FFH-Gebieten sind besondere Lebensraumtypen und Arten in einem guten Erhaltungszustand zu bewahren und vor negativen Einflüssen zu schützen.
 - Für den Landwirt ergeben sich insbesondere dann konkrete Bewirtschaftungsvorgaben oder –auflagen, wenn diese von den Ländern in einer Schutzgebietsverordnung oder Einzelanordnung benannt wurden.
- **Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand**
 - Mit diesen Grundsätzen kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen zu den Bereichen Bodenschutz, Instandhaltung von Flächen und Landschaftselementen vorzuschreiben.

Folgende Anforderungen sind in der Direktzahlungsverpflichtungsverordnung geregelt:

- **Erosionsvermeidung**
 - Mindestens **40 % der Ackerflächen** eines Betriebes müssen in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar entweder **mit Pflanzen bewachsen sein** oder die auf der Oberfläche verbleibenden Pflanzenreste dürfen nicht untergepflügt werden. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind in Gebieten mit geringer Erosionsgefahr und aus witterungsbedingten Gründen nach Genehmigung möglich.
- **Erhaltung der organischen Substanz im Boden und der Bodenstruktur**

Um die organische Substanz im Boden und die Bodenstruktur zu erhalten, gelten folgende Alternativen:

- **Einhaltung eines Anbauverhältnisses**, das mindestens drei Kulturen umfasst. Jede Kultur muss mindestens 15 % der Ackerfläche bedecken. Falls die Vorgaben zum Anbauverhältnis nicht eingehalten werden, muss alternativ eine der beiden folgenden Maßnahmen ergriffen werden:
 - (1) Entweder Erstellung einer jährlichen **Humusbilanz** bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres
 - (2) oder: Untersuchung des Bodenumusgehaltes mit Hilfe von Bodenproben, die mindestens alle sechs Jahre erneut durchgeführt werden muss. Die Humusbilanz darf im Durchschnitt von drei Jahren nicht unter einen Wert von minus 75 kg Humuskohlenstoff je Hektar und Jahr absinken. Liegt der bilanzierte Wert im Durchschnitt der letzten drei Jahre unter dieser Grenze, besteht die Verpflichtung an einer Beratungsmaßnahme teilzunehmen.

- **Bodenumusuntersuchung**
Die **Bodenprobe** muss ergeben, dass der vorgegebene Grenzwert nicht unterschritten wird. Bei Unterschreitung des Grenzwertes besteht auch hier die Pflicht zur Teilnahme an einer Beratungsmaßnahme und zur Erstellung einer Humusbilanz spätestens im zweiten darauf folgenden Jahr.

Als zusätzliche Bestimmung zur Erhaltung der organischen Substanz im Boden und der Bodenstrukturen ist das Abbrennen von Stoppelfeldern verboten.

- **Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen**

- **Ackerflächen**
Obligatorisch stillgelegte oder freiwillig aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Ackerflächen sind zu begrünen oder es ist eine Selbstbegrünung zuzulassen.

- **Dauergrünlandflächen**
Auf nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Dauergrünlandflächen ist der Aufwuchs mindestens einmal jährlich zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen oder mindestens alle zwei Jahre zu mähen und das Mähgut von der Fläche abzufahren.

- **Landschaftselemente**

Wichtig ist, dass alle Landschaftselemente zur beihilfefähigen Fläche im Rahmen der Betriebsprämienregelung zählen. Dies gilt auch für Landschaftselemente, die vom Beseitigungsverbot nicht erfasst sind bzw. die Mindestgrößen unterschreiten. **Es ist verboten, folgende Landschaftselemente ganz oder teilweise zu beseitigen:**

- Hecken oder Knicks
- Baumreihen
- Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 100 m² bis höchstens 2000 m²
- Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 m²
- Einzelbäume

- **Erhaltung des Dauergrünlandes**

Die Mitgliedstaaten der EU sind zur Erhaltung des Dauergrünlandes verpflichtet. Hierbei findet ein mehrstufiges Verfahren Anwendung. Jede Region (Bundesland) hat jährlich auf der Grundlage der Anträge auf Direktzahlung den Anteil des Dauergrünlandes an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche zu ermitteln und der EU-Kommission mitzuteilen. Verglichen wird der Anteil des Grünlandes im jeweiligen Jahr mit dem Basiswert. Je nachdem wie sich der aktuelle Dauergrünlandanteil im Vergleich zum Basisjahr verändert, gelten folgende Bestimmungen:

- Hat sich der jeweils aktuell ermittelte Dauergrünlandanteil gegenüber dem Basiswert um weniger als 5 % verringert, ergibt sich keine Verpflichtung für den einzelnen Landwirt.
- Hat sich dagegen der jeweils aktuell ermittelte Dauergrünlandanteil gegenüber dem Basiswert um mindestens 5 % verringert, ist das Land verpflichtet, eine Verordnung zu erlassen, nach der der Umbruch von Dauergrünland einer vorherigen Genehmigung bedarf.
- Hat sich der jeweils aktuell ermittelte Dauergrünlandanteil gegenüber dem Basiswert
 - (1) um mehr als 8 % verringert, kann
 - (2) um mehr als 10 % verringert, muss
 das Land Direktzahlungsempfänger, **die umgebrochenes Dauergrünland** bewirtschaften, verpflichten, dieses **wieder einzusäen** oder auf anderen Flächen Dauergrünland neu anzulegen.

(Quelle: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Die EU-Agrarreform – Umsetzung in Deutschland, Ausgabe 2006, S.53ff)

Anhang 2

DJV-Position: „Schwarzwild in Deutschland“

Präambel

Eine wirksame Bejagung des Schwarzwildes mit dem Ziel einer nachhaltigen Nutzung und der Reduktion von überhöhten Beständen ist eine der wichtigsten Aufgaben der Jägerschaft. Sie bedarf der Zusammenarbeit mit Grundeigentümern, Forst- und Landwirtschaft und der Zusammenarbeit über Reviergrenzen hinaus. Sie erfordert beim Jäger Fachwissen, Einsatzbereitschaft und jagdliche Fähigkeiten.

1. Situation

- 1.1. zu hohe Schwarzwildpopulationen mit der Tendenz weiterer Ausbreitung
- 1.2. zunehmende Gefahr von Schweinepestseuchenzügen und latente Schweinepestgefahr bei Schwarzwild
- 1.3. ansteigende Wildschäden und dadurch bedingt hoher Jagddruck
- 1.4. vielfach ungünstige Sozialstruktur, nicht ausgeglichenes Geschlechterverhältnis (zu viele weibliche Stücke) und Fehlen mehrjähriger und alter, insbesondere männlicher Stücke

2. Gründe (ohne Rangfolge)

- 2.1 eine deutliche Verbesserung der Lebensbedingungen für das Schwarzwild, besonders durch eine veränderte Anbaustruktur in der Landwirtschaft, häufige Mastjahre und milde, schneearme Winter und durch Veränderungen im Waldaufbau
- 2.2 teilweise unverhältnismäßig hohe Verabreichung von Futtermitteln über unsachgemäße Kirrungen und Ablenkfütterungen
- 2.3 eine artbedingt hohe Vermehrungsrate, die durch die günstigen Ernährungsbedingungen die Obergrenze des biologisch Möglichen erreicht hat
- 2.4 die Nichtabschöpfung des jährlich sehr hohen Zuwachses durch jagdliche Eingriffe bei einem gleichzeitig zu niedrigen Anteil von Zuwachsträgern (Bachen) an der Gesamtstrecke
- 2.5 nicht ausreichende Zusammenarbeit zwischen den Revierinhabern untereinander und mit der Land- und Forstwirtschaft sowie den Jagdgenossenschaften und zuständigen Behörden
- 2.6 Zunahme jagdlicher Ausschlussflächen, die als Rückzugsgebiete und Lebensraum für das Schwarzwild dienen

3. sofortige Maßnahmen zur Reduktion

- 3.1. revierübergreifende Absprachen über Zielsetzung und Durchführung jagdlicher Maßnahmen, wobei die Mitwirkung aller Revierinhaber unabdingbar ist
- 3.2. Nutzung aller geeigneten Jagdmethoden, insbesondere revierübergreifende Ansitz- und Bewegungsjagden

- 3.3. notwendige Kirrungen ausschließlich ohne Fütterungscharakter
- 3.4. ganzjährige intensive Bejagung von Frischlingen (auch gestreifte) und nicht führenden Überläufern
- 3.5. Durchführung der notwendigen Bachenabschüsse (mindestens 10% der Gesamtstrecke) bei Schonung der Leitbachen und abhängig führenden Bachen
- 3.6. in staatlichen Jagdbezirken Verzicht auf Abschussgebühren bei Frischlingen und Überläufern

4. zusätzliche Maßnahmen bei nachhaltiger Bewirtschaftung

- 4.1 Hegegemeinschaften zur revierübergreifenden Bewirtschaftung des Schwarzwildes
- 4.2 Sorgfältige Führung der Streckenstatistik nach Zahl, Geschlecht und Altersklassen, unter Verwendung von Wildursprungszeichen
- 4.3 Anleitung und Fortbildung der Jäger in allen jagdlichen Belangen

5. bei Schweinepestausbüchen

Überall dort, wo es zu Schweinepestausbüchen gekommen ist, sind die Jäger verpflichtet, die vom Veterinärwesen eingeleiteten Gegenmaßnahmen mit aller Konsequenz zu unterstützen, um einer weiteren räumlichen Ausbreitung der Schweinepest entgegenzuwirken. Dabei sind zusätzlich solche Bejagungsstrategien anzuwenden, die möglichst störungsarm sind, aber zugleich hohe Streckenzahlen gewährleisten, notfalls zeitlich befristet genehmigte Frischlingsfänge.

6. Zusammenfassung:

Die Grundlagen wildbiologisch richtiger Hege und erfolgreicher Bejagung des Schwarzwildes sind seit langem bekannt. Fachleute befassen sich seit Jahrzehnten mit dem Thema, eine umfangreiche Namhafte Literatur mit entsprechenden Vorgaben liegt vor. Entscheidend sind fachlich gut geschulte und umsichtige Revierinhaber.

Der DJV fordert daher alle privaten und staatlichen Revierinhaber auf, sich in Hegegemeinschaften zu organisieren, um die Problematik unter Beachtung wildbiologischer Erkenntnisse und jagdrechtlicher Belange pragmatisch anzugehen.

DJV-Delegiertenversammlung, Wernigerode, Juni 2002

Anlage 3

Wildschadensersatz

§ 29 Bundesjagdgesetz Schadensersatzpflicht

(1) Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist (§ 5, Abs. 1), durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, **so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen**. Der aus der Genossenschaftskasse geleistete Ersatz ist von den einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens (freiwillig) ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.